

Zeiten mindestens 6 Stunden beträgt. Das gilt auch für andere Jugendliche, die der Berufsschulpflicht unterliegen.

§12

Regelungen für Werktätige

(1) In der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachfolgend Werkstätige genannt) ist zu gewährleisten, daß die vorhandenen Unterrichtsräume und -kabinette für den theoretischen Unterricht grundsätzlich an 6 Werktagen jeder Unterrichtswoche ausgelastet werden.

(2) Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt für Werkstätige 45 Minuten bzw. bei Doppelstunden 90 Minuten. Diese Zeiteinheiten gelten auch für Seminare, Übungen und Konsultationen.

(3) Erfolgt die theoretische Aus- und Weiterbildung von vollbeschäftigten bzw. schichtarbeitenden Werkstätigen außerhalb ihrer Arbeitszeit — unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Arbeitszeit —, so soll diese grundsätzlich nicht mehr als 4 Unterrichtsstunden bzw. 2 Doppelstunden umfassen.

(4) Nach jeder erteilten Unterrichtsstunde ist eine Pause von mindestens 5 Minuten, nach jeder Doppelstunde von mindestens 10 Minuten vorzusehen.

(5) Die berufspraktische Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen ist vorwiegend im Arbeitsprozeß durchzuführen. Sie hat zeitlich und organisatorisch in Übereinstimmung mit den betrieblichen Arbeitszeitplänen zu erfolgen.

(6) Die Durchführung der Ausbildung außerhalb der Arbeitszeit der Werkstätigen ist zeitlich so festzulegen, daß die Werkstätigen zeitlich günstig die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können.

(7) Die Planung der Unterrichtsorganisation ist mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung abzustimmen.

§13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 20. Juni 1963 über die Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen für die theoretische Ausbildung in den Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. II Nr. 59 S. 416);

— Direktive des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vom 31. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen bei der Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 48 S. 321; Ber. Nr. 54 S. 360).

Berlin, den 20. Juli 1977

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung Nr. 2¹**über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen**

vom 15. Juli 1977

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 (GBl. I Nr. 31 S. 302)

S. 302) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes angeordnet:

§1

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Aufnahmeantrag
- Lebenslauf
- 4 Paßbilder
- Zeugnisabschriften
- Begründung des Studienwunsches
- Gesundheitszeugnis
- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen
- Stellungnahme des Leiters des Betriebes zum Studienantrag
- Bewerberkarte für Hochschulfemstudenten
- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreis-kommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 1. August bis 31. August des der Studienaufnahme vorausgehenden Jahres vorgenommen wird
- für Bürger anderer Staaten die schriftliche Zustimmung der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes.“

§2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1977

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren
für Leistungen [^]
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 19. Juli 1977

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Bergbehörden »und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen werden Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührentarif festgesetzt und erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist, wer auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, die Durchführung einer gebührenpflichtigen Leistung zu veranlassen oder in sonstigen Fällen die Durchführung einer gebührenpflichtigen Leistung beantragt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren.